

Beschluss Nr.: 1143/2017

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ochtersleben	15.08.2017						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	16.08.2017						
Ortschaftsrat Wellen	16.08.2017						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	17.08.2017						
Ortschaftsrat Groß SanTERSleben	21.08.2017						
Ortschaftsrat Ackendorf	21.08.2017						
Ortschaftsrat Rottmersleben	21.08.2017						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	22.08.2017						
Ortschaftsrat Bebertal	22.08.2017						
Ortschaftsrat Bornstedt	22.08.2017						
Ortschaftsrat Irleben	23.08.2017						
Ortschaftsrat Schackensleben	23.08.2017						
Ortschaftsrat Hermsdorf	24.08.2017						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	24.08.2017						
Hauptausschuss Hohe Börde	29.08.2017						
Gemeinderat Hohe Börde	05.09.2017						

GEGENSTAND:

Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2017

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2017 in vorliegender Form / mit folgender Ergänzung:

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	140.500 €	552100.43210000	€			€
Gefertigt: Fr. Dombrowsky	Amt: 20 Finanzverwaltung _Steuern	Struktur: 20.23	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (**KAG LSA**)
- §§ 54, 56 ff. Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**)
- §§ 5, 8, 9, 36 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (**KVG LSA**)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 (3) WG-LSA Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Ohre“ und Untere Bode“.

Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG-LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind, sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG-LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung abzuführen haben, soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt.

<u>Verbandsbeiträge 2017:</u>	Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	= 123.043,82 €
	Unterhaltungsverband „Untere Bode“	= 166,06 €
Gesamtausgaben (HH-Stelle: 552100.53130000)		<u>123.209,88 €</u>

Die Gemeinde legt die oben genannten Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten i. H. v. ca. 17.500 € auf die Umlageschuldner nach § 56 (1) S. 1 WG-LSA um.

Umlageschuldner sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten bzw. ersatzweise die Grundstücksnutzer, wenn Grundstückseigentümer nicht ermittelt werden können.

Die Umlagen als Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

→ Flächenbeitrag 2017:

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ = 6,60 € (Bemessungsgrundlage: 17.156,5301 Hektar)

Unterhaltungsverband „Untere Bode“ = 10,99 € (Bemessungsgrundlage: 15,1049 Hektar)

Für die Berechnung der Gesamtumlage wird der Flächenbeitrag von 6,60 € / Hektar auf alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umgelegt. Im Jahr 2016 betrug dieser 6,62 €/ha.

Es wurde nur der Umlagesatz des UHV „Unteren Ohre“ i.H.v. 6,60 €/ha als Berechnungsgrundlage für alle in unserem Gemeindegebiet liegenden Flurstücke verwendet.

Auf Grund der geringfügigen Gesamtfläche von 15,1049 Hektar (9 Flurstücke), welche sich im Zuständigkeitsgebiet der Unteren Bode befindet, wurde durch Abwägung des dadurch entstehenden Mehraufwandes (EDV-Umsetzung) mit dem daraus entstehenden geldwerten Verlust i.H.v. 66,31 € entschieden, dass der Umlagesatz der Unteren Ohre i.H.v. 6,60 €/ha auf alle Grundstückseigentümer in der Hohen Börde umgelegt wird.

Der Umlagesatz des UHV „Untere Bode“ beträgt 10,99 €/ha. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden somit nicht schlechter gestellt.

→ Erschwernisbeitrag 2017:

Des Weiteren ist ein Erschwernisbetrag (je Hektar) zu bilden, hier werden alle Grundstücke herangezogen, die *nicht* der Grundsteuer A unterliegen.

Aus der Berechnung des Erschwernisbeitrages ergibt sich ein umzulegender Betrag i.H.v. 4,48 €/ha. Im Jahr 2016 betrug dieser 4,52 €/ha.

Die der Gemeinde entstandenen Verwaltungskosten i. H. v. ca. 17.500 € (Verwaltungskostenberechnung siehe Anlage) werden je Hektar i. H. v. 1,08 € im Flächenbeitrag mit umgelegt, so dass sich ein Flächenbeitrag von 7,68 € / Hektar (6,60 € + 1,08 €) ergibt.

<u>Umlage Verbandsbeiträge 2017:</u> Flächenbeitrag inkl. Vw.-kosten	= ca. 130.800 €
Erschwernisbeitrag	= ca. 9.700 €
Gesamteinnahmen (HH-Stelle: 552100.432100)	ca. <u>140.500 €</u>

Hinweis: Die Gesamteinnahmen verringern sich auf Grund von Flächen, die nicht beschieden werden (gemeindeeigene Flächen; Flächen die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden, wie Kirchen- und Friedhofsplätze; Flächen bei denen weder Eigentümer noch Nutzer ermittelt werden können, sowie der beabsichtigten Kleinstbetragsregelung von 2,50 € je Bescheid nach § 14 (1) KAG-LSA.

Anlage

- Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2017
- Verwaltungskostenberechnung zur Umlage der UHV-Beiträge 2017